

2422 089

BUNDESGERICHTSHOF

IX. 222/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Hugo I [REDACTED]

[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] USA,

Kläger und Beschwerdeführer,

**- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt Justizrat [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]**

gegen

**Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Str. 1,**

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 28. November 1972 durch die Richter Wintenberg,
Zorn, Moschel, Dr. Thum und Fortmann

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die
Nichtzulassung der Revision im Urteil
des 9. Zivilsenats - Entschädigungs-
senats - des Oberlandesgerichts Koblenz
vom 12. November 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und
auslagenfrei; die untergerichtlichen Kosten
trägt der Kläger.

Gründe

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetz-
lichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO)
ergeben.

Der Kläger beansprucht Entschädigung für Gesundheitsschaden. Er führt ein Lungenerkrankung und einen "starken Angstzustand mit Perioden von Depressionen" auf die Verfolgung zurück. Die Entschädigungsbehörde hat nur ein Heilverfahren für geringfügige Rippenfellverwundungen anerkannt, das Langzeit dieses Heilverfahrens auf eine inaktive Lungenerkrankung erweitert. Die Klage auf Kapitalentschädigung und Rente seit 1. Januar 1949 ist in beiden Rechtssitzen erfolglos geblieben.

- 3 -

16h

Nach Überzeugung des Berufungsrichters bewirkt das verfallungsbedingte Lungenleiden seit 1. Januar 1949 eine Minderung der Erwerbsfähigkeit von Ausserwahnfalls 1/3 von Hundert. Bei den psychischen Beschwerden handelt es sich um "gelegentlich manifeste Dekompensationser-scheinungen im Rahmen eines neurostheni-fernen Inve-lutionsyndroms"; sie können nicht auf die Verfolgung zurückgeführt werden.

Hierbei ist der Berufungsrichter dem fachärztli-chen Gutachten der Universitätsklinik Freiburg, des Dr. Kessel, Detrait und des Prof. Dr. Vitter, Homburg/Saar, gefolgt und hat entgegen dem Antrag des Klägers davon abgesehen, ein weiteres fachpsychiatrisches Gut-achten einzuholen.

Diese Entscheidung beruht auf einer medizinischen Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles, die in den Verantwortungsbereich des Tatrichters fällt und nicht der Nachprüfung durch das Revisionsgericht unter-liegt.

Unter Hinweis auf die dem Kläger günstige Beurtei-lung der Zusammenhangfrage in psychiatrischen Gutachten der Vertrauensärztin Medizinalrätin Dr. von Baumgarten, Ann Arber, macht die Beschwerde geltend, der Berufsungs-richter sei von der ständigen Rechtsprechung des Bundes-gerichtshofs abgewichen, vorsch bei einander widerspre-ehenden psychiatrischen Gutachten die Entscheidung nur auf Grund eines Übergutachtens getroffen werden könne.



Das ist unwichtig. Der Tatrichter entscheidet frei darüber, ob die ihm vorliegenden ärztlichen Gutachten ausreichen und welchen Gutachten er folgen will (BGH Urteil vom 9. März 1972 - IX ZR 255/69 mit weiterem Nachweisen).

Hustenberg

Henkell